

## **Rechtsinformation über die Jagdausübung im befriedeten Bezirk**

### **Befriedeter Bezirk**

Die Verwendung des Begriffes „befriedeter Bezirk“ führt in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten. Die Jagdgenossenschaften wollen vor allem wissen, ob eingezäunte Flächen noch zum Gemeinschaftsjagdrevier zählen und die betroffenen Grundstückseigentümer somit Jagdgenossen sind oder nicht. Demgegenüber hat der Jagdpächter ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, wo sich die Grenzen des befriedeten Bezirks befinden und wo er somit die Jagd ausüben kann.

Schließlich besteht auch ein Interesse der Bewohner des befriedeten Bezirkes, insbesondere dann, wenn z.B. Marder und Füchse sich in diesem Gebiet aufhalten.

Das Bundesjagdgesetz (BJagdG) besagt nicht, was unter befriedeten Bezirken zu verstehen ist, sondern überläßt dies dem Landesrecht (§ 6 BJagdG). Das Bayer. Jagdgesetz (BayJG) zählt in Art. 6 die befriedeten Bezirke auf und unterscheidet dabei zwischen kraft Gesetzes befriedeten und solchen Bezirken, die durch Erklärung (Verwaltungsakt) der unteren Jagdbehörde zu befriedeten Bezirken erklärt werden können.

#### 1. Kraft Gesetzes sind befriedete Bezirke:

1.1 Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen (Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 BayJG). Gebäude in diesem Sinne ist ein durch Wände und Dach umschlossenes Bauwerk, das nach seinem räumlichen Umfang den Zutritt von Menschen gestattet und Unbefugte vom Betreten abhalten soll. Zum Aufenthalt von Menschen dient es, wenn es tatsächlich auch in dieser Weise genutzt wird; leerstehende oder wegen Bauфälligkeit nicht mehr bewohnte Gebäude zählen nicht dazu. Andererseits sind aber auch nur zeitweilig genutzte Gebäude, wie z.B. Wochenendhäuser, erfaßt. Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen, sind z.B. Haus- und Hofscheunen.

1.2 Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung im Sinne der Nr. 1 anschließen und durch Umfriedung begrenzt sind (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayJG).

Hofräume sind mindestens teilweise von Wohn- und anderen Gebäuden umgrenzte Wirtschaftsflächen. Hausgärten sind Obst-, Gemüse- und Ziergärten, die ausschließlich oder hauptsächlich den hauswirtschaftlichen Bedürfnissen der Haushaltsmitglieder zu dienen bestimmt sind. Auf die Größe des Hausgartens kommt es nicht an; auch ein Park kann ein Hausgarten sein.

Als Umfriedung ist jede Einrichtung zu verstehen, die den Willen des Eigentümers,

seinen Hofraum oder Hausgarten für Dritte erkennbar abzugrenzen, in geeigneter Weise zum Ausdruck bringt (z.B. Zaun, Mauer, Hecke, Graben, Rinne). Die Unüberwindbarkeit der Umfriedung für Mensch oder Wild ist nicht erforderlich; sie kann auch lückenhaft sein.

1.3 Sonstige überbaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, sind solange keine befriedeten Bezirke, wie sie nicht tatsächlich der Bebauung zugeführt werden.

Unerheblich ist die Frage der Bebauung im sogenannten Innenbereich:

Liegt ein Grundstück innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, dann ist es kraft Gesetzes ein befriedeter Bezirk.

1.4 Daß auf Friedhöfen nicht gejagt werden darf, auch wenn sie sich unabhängig von einer Kirche in exponierter Lage befinden, bedarf keiner näheren Erläuterung.

1.5 Schließlich sind Tiergärten kraft Gesetzes befriedete Bezirke. Darunter versteht man kleinere Flächen, auf denen Tiere zu anderen als Jagdzwecken gehalten werden. Im wesentlichen unterscheidet man zwischen zoologischen Gärten, die als öffentliche, meist gemeinnützige Einrichtungen, unter wissenschaftlicher Leitung der Haltung und Zucht von heimischen und ausländischen Tieren oft seltener oder anspruchsvoller Arten zur Volksbildung, Erholung und zu wissenschaftlichen Zwecken dienen und sonstigen Tiergärten und Tierparks, die in erster Linie Erholungszwecken dienen.

Wichtig ist, daß unter den Begriff der Tiergärten auch die landwirtschaftlichen (zum Zwecke der Fleischproduktion dienenden) Damwildgehege fallen.

2. Darüber hinaus kann die Jagdbehörde unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 BayJG auf Antrag oder von Amts wegen durch besonderen Verwaltungsakt Grundflächen ganz oder teilweise für befriedet erklären.

2.1 Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayJG ermächtigt die untere Jagdbehörde, sonstige Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (mit Ausnahme der in § 9 Abs. 1 Nr. 18 des Baugesetzbuches genannten Flächen) für befriedet zu erklären. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 Baugesetzbuch können im Bebauungsplan die Flächen für die Landwirtschaft und Wald festgesetzt werden. Ist dies geschehen, können diese Flächen nicht mehr für befriedet erklärt werden.

2.2 Zu den sonstigen Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zählen vor allem die sogenannten öffentlichen Anlagen, Spiel-, Freizeit-, Erholungs- und Gemeinbedarfsflächen. Sie bedürfen zum Erreichen der Jagdruhe im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Ruhe der Befriedeterklärung durch die untere Jagdbehörde. Öffentliche Anlagen sind der Allgemeinheit zur Erholung, Vergnügung, Belehrung gewidmete, nicht notwendig umfriedete oder eingefriedete Grundflächen von beliebiger Größe.

2.3 Des weiteren kann die Jagdbehörde gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayJG Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechseln von Wild (ausgenommen Federwild,

Wildkaninchen und Raubwild) und gegen unbefugten Zutritt von Menschen dauernd abgeschlossen und deren Eingänge absperren sind, für befriedet erklären. Die Umzäunung bzw. die sonstige den Zutritt hindernde Einrichtung braucht im übrigen nicht so beschaffen zu sein, daß sie nur mit Kraftanstrengung überwunden werden kann; es genügen z.B. Wasserläufe, Gräben, Dämme oder Stracheldrahtzäune.

2.4 Wildgehege, die jagdlichen Zwecken dienen, und Wintergatter können nicht für befriedet erklärt werden (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayJG).

2.5 Die Befriedeterklärung erfolgt durch die untere Jagdbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer der eingefriedeten Fläche und die Jagdgenossenschaft, bei Eigenjagdrevieren der Eigenjagdbesitzer. Kein Antragsrecht hat dagegen der Jagdpächter; er kann lediglich die Anregung dazu vorbringen.

Wichtig ist zu wissen, daß allein das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen noch keinen Anspruch auf Befriedeterklärung begründet. Hinzu kommen muß vielmehr, daß Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder überwiegende Interessen des Eigentumsschutzes die Erklärung zu befriedeten Bezirken notwendig machen.

## Rechtsfolgen der Zugehörigkeit von Grundstücksflächen zum befriedeten Bezirk

Zunächst einmal ist festzuhalten, daß befriedete Bezirke Bestandteile des Gemeinschaftsjagdrevieres sind. Bei der Verpachtung der Jagd brauchen deshalb die befriedeten Bezirke nicht ausgesondert und von der Gesamtrevierfläche abgezogen werden.

Eine solche Aussonderung ist nur dann erforderlich, wenn ein Gemeinschaftsjagdrevier nach Abzug der befriedeten Flächen die gesetzlich vorgeschriebene Mindestgröße von 250 ha nicht mehr erreicht. Bei der Berechnung der Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren zählen nämlich die befriedeten Flächen nicht mit (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayJG). Obwohl die befriedeten Bezirke zu den Gemeinschaftsjagdrevieren gehören, sind die Eigentümer der befriedeten Flächen keine Jagdgenossen nach § 9 Satz 2 Bundesjagdgesetz. Sie sind deshalb von der Jagdnutzung und insbesondere von der Auszahlung des Jagdpachtanteils (Jagdpachtchilling) ausgeschlossen.

Sie haben auch keinen Anspruch auf Wildschadensersatz (Art. 45 Satz 1 BayJG).

Bei der Berechnung der Mindestgröße von Eigenjagdrevieren zählen die befriedeten Flächen mit.

Nach § 6 Satz 1 Bundesjagdgesetz ruht die Jagd in befriedeten Bezirken. Obwohl das Gesetz nicht näher definiert, was darunter zu verstehen ist, besteht Einigkeit darüber, daß zwischen Jagdrecht einerseits und Jagdausübungsrecht andererseits zu unterscheiden ist. So ruht etwa nicht das Jagdrecht, welches nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zusteht, sondern das Jagdausübungsrecht.

Jagdruhe bedeutet ein absolutes örtliches, sachliches und zeitliches Verbot der Jagdausübung auf der Friedfläche. Es darf also weder der Eigentümer des befriedeten Grundstücks noch der im zuständigen Jagdrevier Jagdausübungsberechtigte (Pächter des Gemeinschaftsjagdrevieres) auf der Grundfläche eine Jagdhandlung vornehmen.

Das örtliche, sachliche und zeitliche Verbot gilt auch für den Jagdschutz.

Tätigt der Grundstückseigentümer im befriedeten Bezirk eine Jagdhandlung, macht er sich einer Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG schuldig, welche mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden kann. Der Revierinhaber hingegen würde den Tatbestand der Jagdwilderei nach § 292 StGB verwirklichen; dieses Vergehen kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Nach Art. 38 BayJG ist der Revierinhaber oder sein Beauftragter befugt, krankes oder krankgeschossenes Wild auf der Friedfläche zu verfolgen. Er darf zu diesem Zweck Gebäude, Hofräume im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht betreten.

Dem Jäger, der im Rahmen einer Nachsuche krankgeschossenes oder verunglücktes Wild verfolgt, sind mithin Jagdhandlungen in Gebäuden, Hofräumen und Hausgärten versagt. Er hat kein Recht, diese befriedeten Bezirke zur Tötung und Aneignung des angeschossenen oder kranken Wildes ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten zu betreten.

Das Aneignungsrecht an dem nachgesuchten Wild bleibt dem Jagdausübungsberechtigten dagegen erhalten. Der Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigte ist zur Herausgabe verpflichtet. Verletzt dieser das Aneignungsrecht, begeht er Wilderei.

## Ausnahmen vom Jagdverbot

Nach Art. 6 Abs. 3 BayJG kann die Jagdbehörde in befriedeten Bezirken dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten, dem Revierinhaber oder deren Beauftragten bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten. Diese (fakultative) Gestattung ist eine Ermessensentscheidung und an keine bestimmten Voraussetzungen gebunden. Es können bestimmte Jagdhandlungen wie Töten oder Fangen erlaubt werden und zwar für bestimmte Wildarten wie z.B. Fuchs oder Marder. Derartige Gestattungen werden in der Regel auf Antrag, der entsprechend begründet sein muß, erteilt. Die Gestattung ist eine kostenpflichtige Amtshandlung, wofür eine Gebühr von 15,- € festgesetzt wird. Eine Kostenfestsetzung entfällt nur dann, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Eines Jagdscheines bedarf es nicht.

### Voraussetzungen für die Fallenjagd sind:

- a) Berechtigung zur Ausübung der Fallenjagd
- b) Die Fallen müssen zugelassen sein, § 12 a AVBayJG

- c) Soll eine Totschlagfalle verwendet werden, ist eine Anzeige an die untere Jagdbehörde notwendig (§ 12 b AVBayJG), bei der folgende Angaben erforderlich sind:

Anzahl und Art der Fallen, Kennzeichen der Fangeisen, Einsatzort, Verwendungszeitraum.

Die Jagdausübung mit Schußwaffen ist an folgende Rechtsvoraussetzungen gebunden:

Der Gebrauch von Schußwaffen ist dem Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nur gestattet, wenn sie entweder

- a) im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind oder  
b) für den Gebrauch von Schußwaffen im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG ausreichend versichert sind (Jagdhaftpflichtversicherung)

Der Jäger benötigt dazu keine waffenrechtliche Schießerlaubnis (§ 13 Abs. 6 WaffG). Andere Personen benötigen eine Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 Waffengesetz durch das Landratsamt. Dabei müssen die Voraussetzungen des § 4 Waffengesetz erfüllt sein (18. Lebensjahr, Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde, Bedürfnis).

Neben dieser behördlichen Gestattung nach Art. 6 Abs. 3 BayJG gibt es Ausnahmemöglichkeiten nach § 1 der Ausführungsverordnung zum Bayer. Jagdgesetz (AVBayJG). Danach gilt die Gestattung als erteilt, wenn der Revierinhaber mit Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten die Jagd auf Haarraubwild und Wildkaninchen mit Fanggeräten innerhalb der Jagdzeiten ausübt. Sind diese Rechtsvoraussetzungen erfüllt, bedarf es keiner Gestattung durch die untere Jagdbehörde.

Jagdschutzhandlungen nach Art. 42 BayJG sind durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht gestattet (z.B. Tötung eines streunenden Hundes oder streunender Katzen).

## Aneignungsrecht

Das Aneignungsrecht steht demjenigen zu, dem oder dessen Beauftragten die Jagdhandlung gestattet wurde (Art. 6 Abs. 3 BayJG). In befriedeten Bezirken darf sich – unbeschadet der Vorschriften des Art. 38 BayJG – der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen aneignen (§ 1 Abs. 2 AVBayJG).

## Ge- und Verbote bei der Jagdhandlung im befriedeten Bezirk

Für die Jagdausübung im befriedeten Bezirk gelten folgende sachlichen und örtlichen Verbote:

- a) Sachliche Verbote nach § 19 Bundesjagdgesetz (z.B. Giftanwendung, Schlingen,

...

nicht zugelassene Fanggeräte).

- b) Örtliche Verbote nach § 20 Bundesjagdgesetz (öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit, Gefährdung von Menschenleben).
- c) Sachliche Ge- und Verbote nach Art. 29 BayJG (z.B. Jagd vom Kraftfahrzeug aus, Betäubungsmittel).
- d) Tierschutzgesetz (z.B. Vermeidung von Schmerzen).

## Verpflichtung des Revierinhabers zur Jagdausübung

Nach Art. 7 Abs. 1 BayJG ist der Jagdausübungsberechtigte (Revierinhaber) verpflichtet, dort das Jagdrecht auszuüben. Es handelt sich dabei um eine privatrechtliche wie öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Zunächst ist dazu anzumerken, daß diese Verpflichtung nicht den befriedeten Bezirk, wo das Jagdrecht ruht, anspricht. Eine Verpflichtung des Revierinhabers kann nur dann angenommen werden, wenn die Jagdausübung durch die untere Jagdbehörde nach Art. 6 Abs. 3 BayJG gestattet wurde oder aufgrund von § 1 AVBayJG (fiktiv) gestattet ist. Dann allerdings wird man wohl von einer Verpflichtung des Revierinhabers ausgehen müssen, daß dieser auch im befriedeten Bezirk die Jagd z.B. auf Marder oder Fuchs ausübt.

Die Verpflichtung in Art. 7 Abs. 1 BayJG ist jedoch nicht bußgeldbewehrt, so daß sie insofern ohne Konsequenzen für den Revierinhaber bleibt, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Andererseits ist es aber möglich, durch eine gesetzeskonkretisierende Anordnung (gesetzeswiederholende Anordnung) den Revierinhaber zur Jagdausübung zu verpflichten. Die gesetzliche Verpflichtung in Art. 7 Abs. 1 BayJG würde durch Verwaltungsakt konkretisiert werden.

Als weitere Rechtsgrundlagen sind Art. 6 und 7 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) denkbar. Allerdings greifen diese Bestimmungen nur, soweit eine gesetzliche Ermächtigung nicht in anderen Vorschriften vorhanden ist.

Als weitere Rechtsgrundlage käme noch Art. 10 Polizeiaufgabengesetz (PAG) in Betracht. Danach kann die Polizei Maßnahmen gegen andere Personen (sogenannte Nichtstörer) richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist usw.

Sowohl das LStVG als auch das PAG gehen von konkreten Gefahren aus. Solche wären anzunehmen, wenn seuchenrechtliche oder tierschutzrechtliche Belange tangiert werden oder konkrete Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, gefährdet sind.

Maßnahmen nach § 17 Infektionsschutzgesetz sind nur möglich, wenn Gesundheitsschädlinge festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, daß durch sie Krankheitserreger verbreitet werden. Darunter fallen auch Wildtiere.

Verfasser:

Benno Greinwald

Rechtsstand: Oktober 2004